

I. Allgemeines

1. Für die Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft der KNF Gruppe (nachfolgend 'KNF') und dem Besteller gelten ausschliesslich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend 'AGB'). Abweichende Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen o.ä. des Bestellers gelten nur, wenn diese von uns schriftlich und ausdrücklich bestätigt worden sind.
2. Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie Änderungen und Ergänzungen (inkl. dieser AGBs) müssen schriftlich oder telefonisch erfolgen, wobei sich der Umfang und die Ausführung der Lieferung nach unserer Auftragsbestätigung bestimmt.
3. Der Vertragsschluss erfolgt durch Zustellen einer Auftragsbestätigung, einer Versandbestätigung oder durch Auslieferung der Produkte.

II. Preise/Zahlungskonditionen

1. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung gelten die Preise in unseren Preislisten und Offerten ab Werk und werden erst mit Erteilung unserer schriftlichen Auftragsbestätigung bindend. Hinzu kommen sämtliche Abgaben und Kosten (insbesondere Mehrwertsteuer, Verpackung, Transport und Versicherungen), welche vom Besteller zu tragen sind. Unsere Preisangaben sind erst mit Erteilung der schriftlichen Auftragsbestätigung bindend.
2. KNF behält sich Preis Anpassungen vor, wenn der Besteller nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen verlangt, die vom Besteller zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen unvollständig oder unzutreffend sind oder sich nach Vertragsabschluss die Marktverhältnisse wesentlich ändern, insbesondere bei Änderungen der Material- und Energiekosten.
3. Sofern keine anderweitigen Zahlungsbedingungen schriftlich bestätigt sind, gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto, ohne Abzüge (Skonto oder Abgaben).
4. Die Geltendmachung von Verrechnungs-, Pfand- und Zurückbehaltungsrechte steht dem Besteller nur bei schriftlich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zu.
5. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleibt KNF Eigentümerin der Lieferung. Bei Zahlungsverzug gerät der Besteller ohne Mahnung in Verzug und KNF ist berechtigt, vom Zeitpunkt der Fälligkeit nebst Mahngebühren einen Verzugszins von 5% zu fordern, die Kaufsache bis zur vollständigen Zahlung herauszuverlangen oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu fordern.
6. Bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen den Besteller ist KNF unverzüglich zu informieren und es werden sämtliche Ansprüche von KNF gegen den Besteller sofort fällig, und diesfalls verzichtet der Besteller unwiderruflich auf die Erhebung von Verjährungseinreden. Daneben steht es KNF frei, die Geschäftsbeziehung ganz oder teilweise fristlos aufzuheben und Schadenersatz zu fordern.

III. Lieferung/Verzug

1. Die in der Auftragsbestätigung festgehaltenen oder ausdrücklich bestätigten Liefertermine werden von uns bestmöglich eingehalten, vorbehaltlich der definitiven Auftragsannahme durch das KNF Lieferwerk.
2. Die vereinbarte Lieferfrist beginnt, sobald die Bestellung technisch und kaufmännisch bereinigt vorliegt, der Besteller seinen Informations- und Mitwirkungspflichten umfassend nachgekommen ist und alle behördlichen Formalitäten (Bewilligungen etc.) eingeholt sind.
3. Die Lieferfristen verlängern sich angemessen bei Verzögerungen, welche die KNF nicht oder nicht alleine zu vertreten hat, namentlich in folgenden Fällen:
 - Bei unvorhergesehenen Ereignissen im Sinne von höherer Gewalt, Krieg, internationalen Spannungen, behördliche Anordnungen, Aufruhr, Streiks, Rohstoffmangel, Betriebsstörungen, Epidemien oder Pandemien, geänderten Einfuhrbestimmungen oder ähnlicher Umstände, welche ausserhalb des Einflussbereiches der KNF liegen;

- Falls der Besteller die für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Genehmigungen, Angaben, Skizzen, Zeichnungen, etc. nicht oder nicht rechtzeitig zustellt;
 - Falls KNF selbst nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäss beliefert wird;
 - Falls der Besteller sich im Zahlungsverzug befindet.
4. Lieferverzug ohne grobes Verschulden oder Absicht von KNF berechtigt den Besteller nicht zur Annullierung seiner Bestellung und jeglicher Schadenersatzanspruch wird wegbedungen.

IV. Transport/Gefahrübergang

1. Sofern nichts anderes vereinbart wird, gilt die Lieferung ab Werk am genannten Ort (EXW gemäss Incoterms 2020), d.h. KNF ist verpflichtet, seine Lieferung ab Werk zum Versand bereitzustellen.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit der Aussonderung und Bereitstellung der Lieferung auf den Besteller über, spätestens mit Übergabe an den Spediteur bzw. Beginn der Verladung.
3. Insbesondere bei grenzüberschreitenden Lieferungen (Export) kann vereinbart werden, dass KNF auf Gefahr und Kosten des Bestellers die Ausfuhr aus der Schweiz gemäss Weisung des Bestellers organisiert, insbesondere den Transport, die Transportversicherung sowie die erforderlichen Abfertigungs- und Deklarationshandlungen.
4. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr ab dem Zeitpunkt der Versandbereitschaft auf den Besteller über (Annahmeverzug). Diesfalls lagert KNF die Lieferung auf Gefahr des Bestellers, welcher die mit der Lagerung zusammenhängenden Aufwendungen von KNF (Kosten, Gebühren und allfällige Versicherung) trägt.
5. KNF ist auf Kosten des Bestellers für die fachmännische Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung verantwortlich, gemäss den rechtlichen Bestimmungen am Erfüllungsort und allfälligen Weisungen des Bestellers.
6. Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferung unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.

V. Gewährleistung

1. KNF leistet Gewähr, dass die bestellte Ware vertragsgemäss in einwandfreiem Zustand unser Werk verlässt. Die zugesicherten Angaben zu Produkteigenschaften und Leistungswerten stützen sich auf Versuchsergebnisse, welche unter standardisierten Bedingungen erarbeitet wurden. Die Leistungswerte können je nach konkreter Systemanwendung des Bestellers abweichen und sind daher vom Besteller unter praxisnahen Bedingungen zu überprüfen.
2. Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist sowie unter Vorbehalt des Erreichens der maximalen Betriebs- bzw. Laufzeitdauer, gilt eine Gewährleistungsfrist von 12 (zwölf) Monaten ab Gefahrübergang.
3. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden infolge natürlicher Abnutzung (wie z.B. Membranen, Ventilplatten, Kugellager, etc.), mangelhafter Wartung, Reparaturen oder sonstige Eingriffe durch nicht von KNF autorisierte Dritte, unsachgemässer Lagerung, Missachtung von Betriebs- und/oder Montagevorschriften, übermässiger Belastung und chemische/elektrische Einflüsse sowie infolge weiterer Gründe, die KNF nicht zu vertreten hat.
4. Für Teile, die von KNF nicht in eigener Fabrikation hergestellt worden sind, begrenzt sich die Haftung und Gewährleistung auf Regressansprüche von KNF gegenüber ihren Zulieferern.
5. Gewährleistungsansprüche richten sich ausschliesslich gegen die Vertragspartei des Bestellers - ausgeschlossen ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen gegenüber anderen verbundenen Gesellschaften der KNF Gruppe.

VI. Mängelrechte

1. Der Besteller prüft die Vertragsgegenstände bei Lieferung. Mängel (offensichtliche sowie verdeckte) sind umgehend,

spätestens nach Ablauf von 5 (fünf) Arbeitstagen nach Entdeckung schriftlich zu rügen, ansonsten die Lieferung als fehlerfrei genehmigt gilt.

2. Nach rechtzeitiger Mängelrüge erhält KNF das Recht, den mitgeteilten Schaden überprüfen zu lassen und so rasch als möglich zu beheben. Teile, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung schadhaft oder unbrauchbar werden, werden auf Kosten und Wahl von KNF innert einer angemessenen Frist repariert oder ersetzt. Ein Anspruch des Bestellers auf Wandlung (Rücktritt) oder Minderung ist ausgeschlossen, es sei denn der Fehler kann nicht beseitigt werden oder weitere Nachbesserungsversuche sind für den Besteller unzumutbar. Reparatur oder Ersatz verlängern die ursprüngliche Gewährleistungsfrist nicht.
3. Im Falle eines Serienfehlers werden die Parteien insbesondere im Falle eines Rückrufs zusammenarbeiten, um dessen Ursache, die Anzahl der betroffenen Liefergegenstände und die erforderlichen Massnahmen festzustellen. Der Besteller stellt sicher, dass die Rückverfolgung auf uns als Lieferant sichergestellt ist. Serienfehler in diesem Sinne sind Fehler, die auf dieselbe grundlegende Ursache zurückzuführen sind und bei mehr als 200 Liefergegenständen und mindestens 5% der Liefergegenstände der letzten 6 (sechs) Monaten auftreten. Im Fall eines Serienfehlers leistet KNF dadurch Gewähr, dass fehlerhafte Liefergegenstände nach Wahl von KNF repariert, ersetzt, gutgeschrieben oder deren Preis rückerstattet wird.
4. KNF haftet im Rahmen der gesetzlichen Produkthaftungspflicht für Personen- und Sachschäden. Jede weitergehende Haftung wird im Rahmen des gesetzlich Zulässigen wegbedungen.
5. Vorbehaltlich der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen und der ausdrücklich vorgenannten Bestimmungen sind sämtliche Rechte und Ansprüche des Bestellers – gleich aus welchem Rechtsgrund – gegen KNF, deren Organe, Gesellschafter, Arbeitnehmer, angeschlossene Unternehmen, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, Subunternehmer, Zulieferer und Beauftragte ausgeschlossen, insbesondere – aber nicht abschliessend – Ansprüche wegen Produktionsausfalls, Verspätungsschadens, Nutzungsausfalls, Verlusts oder Beschädigung von Daten oder Datenträgern, entgangenen Gewinns und sonstiger Schäden direkter oder indirekter Art, selbst wenn KNF auf die Möglichkeit eines derartigen Schadens ausdrücklich hingewiesen worden ist.
6. Sämtliche durchsetzbaren Ansprüche des Bestellers sind auf den Kaufpreis der betroffenen Produkte begrenzt.
7. Das Recht, Mängelansprüche geltend zu machen verjährt in allen Fällen ab dem Zeitpunkt der Kenntnis des Mangels in 6 Monaten. Rechtzeitig während der Gewährleistungsfrist geltend gemachte Mängelansprüche verjähren innert 12 (zwölf) Monaten.
8. Bei vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Verhalten gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

VII. Informationspflichten

1. Über geplante Abkündigungen von Produkten, Änderungen von Fertigungsverfahren, Materialien oder Zulieferteilen für die Produkte, Verlagerungen von Fertigungsstandorten sowie Änderungen von Verfahren oder Einrichtungen wird KNF den Besteller rechtzeitig schriftlich benachrichtigen, damit dieser prüfen kann, ob sich die Änderungen nachteilig auf seine Produkte auswirken können. Die Benachrichtigungspflicht entfällt, wenn KNF nach sorgfältiger Prüfung eine potentielle Beeinträchtigung der Qualität, Spezifikation oder Produktanwendung („fit form function“) ausschliessen kann.
2. Die von KNF angebotenen Produkte verfügen nicht über einen permanenten Datenspeicher und sind nicht für die Übertragung von Daten gemäss EU Data Act vorgesehen. Soweit Dritte Produkte der KNF zur Erstellung von vernetzten Produkten verwenden oder mit verbundenen Diensten vernetzen, liegt die diesbezügliche Verantwortung allein bei diesen Dritten. Sollten Produkte oder Leistungen von KNF dem EU Data Act unterstehen, werden die

diesbezüglichen Rechte und Pflichten in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

VIII. Immaterialgüterrechte

1. Gewerbliche Schutz- und Urheberrechte von KNF und Dritten bleiben vorbehalten. Auf Verlangen sind Unterlagen einschliesslich sämtlicher Kopien an KNF zurückzugeben.
2. Lieferungen nach Angaben, Skizzen, Zeichnungen, Mustern oder anderen Unterlagen des Bestellers werden hinsichtlich allfälliger Schutzrechte (wie z.B. Patent-, Design-, Marken- und Urheberrechte) ausschliesslich auf Gefahr des Bestellers ausgeführt. Der Besteller trägt jeden aus der Verletzung der Schutzrechte Dritter resultierenden Schaden und hält KNF vollumfänglich und auf erste Anforderung schadlos.

IX. Force Majeure/Incoterms

In Fällen höherer Gewalt gilt die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende 'Höhere-Gewalt-Klausel' der Internationalen Handelskammer (ICC), Paris (INCOTERMS). Soweit die Parteien nicht ausdrücklich anderes vereinbaren, sollen alle Handelsbedingungen im Zusammenhang mit Vereinbarungen zwischen den Parteien gemäss den geltenden Internationalen Handelsbedingungen der Internationalen Handelskammer (ICC; Paris) ausgelegt werden.

X. Geschäftsverhalten

Die Vertragsparteien verpflichten sich, in allen Ländern, in denen sie tätig sind, alle gesetzlichen Bestimmungen und Rechtsvorschriften nach Wortlaut und Sinn einzuhalten. Darüber hinaus wird ein integriertes und sozial verantwortliches Geschäftsverhalten erwartet. Entsprechend hat KNF seine Mitarbeiter und Geschäftspartner zur Einhaltung des KNF-Verhaltenskodexes verpflichtet.

XI. Annullierung

1. Die Annullierung von Aufträgen seitens des Bestellers setzt unser ausdrückliches, schriftliches Einverständnis sowie die Übernahme unserer Auslagen für Material, Löhne und Unkosten voraus.
2. KNF ist zum Rücktritt vom Vertrag und einer eingegangenen Lieferverpflichtung aus wichtigen Gründen berechtigt, wenn sich die finanzielle Situation des Bestellers wesentlich verschlechtert hat oder sich unzureichend darstellt. Gleiches gilt im Falle der Nichtverfügbarkeit der bestellten Produkte nach erfolgter Auftragsbestätigung.

XII. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGBs rechtlich unwirksam oder als undurchführbar erweisen, so wird deren Gültigkeit im Übrigen davon nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Falle eine Vereinbarung treffen, welche die betreffende Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt.

XIII. Erfüllungsort / Gerichtsstand

Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung ist der Sitz der KNF Erfüllungsort der Leistungen sowie ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Auseinandersetzungen und Streitigkeiten zwischen KNF und dem Besteller.

XIV. Anwendbares Recht

Diese AGB sowie die einzelnen Verträge unterstehen ausschliesslich Schweizer Recht unter Ausschluss von kollisionsrechtlichen Verweisungsnormen auf ausländisches Recht des schweizerischen Internationalen Privatrechts (IPRG) oder von völkerrechtlichen Verträgen.

Version Januar 2026